

bewilligung in der Schweiz zu bestellen, da sie unfehlbar der Beschlagnahme unterliegen. In letzter Zeit sind auch vielfach in den Uhrengeschäften durch den Zollgrenzkommissar Durchsuchungen nach goldenen Schweizer Uhren erfolgt. Weil seit längerer Zeit kein Kontingent freigegeben ist, nimmt die Behörde jetzt an, daß derartige Uhren verdächtig sind, unrechtmäßig eingeführt zu sein.

Rundschreiben. An die uns angeschlossenen Vereinigungen ist am 27. März das Rundschreiben Nr. 69 zum Versand gelangt. Da sich in der letzten Zeit oft die Notwendigkeit herausgestellt hat, die Herren Vorsitzenden schnellstens und ausführlich über die Verhandlungen der Verbandsleitung mit den Behörden und über Steuer- und Kalkulationsfragen zu unterrichten, und zwar schneller, als dies durch Rundschreiben oder durch die Zeitungen möglich ist, lassen wir ab 1. April jeder Vereinigung ein Exemplar unseres Sonder-Nachrichten-Dienstes kostenfrei zugehen. Wir hoffen, damit die Arbeit der Vereinigungen wesentlich zu fördern, und bitten alle Vorsitzenden, die Veröffentlichungen im SND zur Grundlage ihrer Verhandlungen in den Zusammenkünften zu machen.

Goldmarkreparaturpreisliste. Vielfachen Wünschen entsprechend haben wir eine Reparaturpreisliste in Goldmark herausgegeben. Die Liste kann gegen Einsendung von 0,25 Mk. für das Stück von der Geschäftsstelle bezogen werden. Wir bitten die Vorsitzenden, dahin zu wirken, daß diese Reparaturpreisliste auch überall zur Anwendung kommt, da die Erfahrungen gezeigt haben, daß durch die unterschiedliche Preisstellung in Reparaturen nur Angriffe der Preisprüfungsstellen hervorgerufen werden.

Steuerauskunftsstelle. Wie wir bereits bekanntgegeben haben, ist es uns gelungen, Herrn Dr. Hornung als Steuersachverständigen zu gewinnen. Herr Dr. Hornung ist vertraglich verpflichtet, alle Steuerfragen, soweit sie für unser Gewerbe in Frage kommen, in unserer Verbandszeitschrift DIE UHRMACHERKUNST oder im SND zu behandeln und allen unseren Mitgliedern auf besondere Anfrage Auskünfte in Steuerangelegenheiten zu geben.

Wirtschaftsberichte. Es ist für uns außerordentlich wichtig, zu erfahren, welche Erfahrungen dieses Jahr über das Ostergeschäft vorliegen. Derartige Berichte dienen sehr wesentlich dazu, uns die Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage und unsere Verhandlungen mit den Fabrikanten- und Großhandelsverbänden zu erleichtern. Sehr wertvoll wäre es, wenn wenigstens alle Vierteljahre von jeder Vereinigung ein Bericht über die Wirtschaftslage in unserem Gewerbe an uns eingeschickt würde. Auch Berichte von Einzelkollegen sind uns willkommen.

Hauptausschußsitzung. Die Hauptausschußsitzung ist endgültig auf Montag, dem 28. April, festgesetzt worden. Wir sind deshalb in der Lage, noch Anregungen bei der Sitzung vorzubringen, wenn diese uns jetzt übersandt werden.

Beiträge. Wir erinnern daran, daß eine ganze Reihe von Vereinigungen ihrer Beitragspflicht für das erste Vierteljahr 1924 noch nicht nachgekommen sind. Der Beitrag für das erste Vierteljahr 1924 beträgt für jedes Mitglied 1,50 Mk. Wir bitten alle Vereinigungen, die den Beitrag noch nicht gezahlt haben, um nunmehrige Einsendung auf unser Postscheckkonto Leipzig 13953.

Aufruf. Wir möchten gern in Erfahrung bringen, wer von den Gründern des ehemaligen Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und Vereine noch am Leben ist. Wir bitten also alle Kollegen, die bei der Gründung in Harzburg anwesend waren, sich bei uns zu melden.

Paketbeförderung. In letzter Zeit sind uns vielfach Klagen über die langsame Post- und Paketbeförderung zugegangen. Wir haben Veranlassung genommen, auf Grund des uns unterbreiteten und unser selbst gesammelten Materials in einer entsprechenden Eingabe die Mißstände klarzulegen, damit Abhilfe geschaffen wird.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19,

W. König, Verbandsdirektor

Double und seine Herstellung

Ein Gang durch eine Doublefabrik

Wir berichteten bereits in der vorigen Nummer kurz über die Bezeichnung von Doublewaren. Durch ein Reichsgerichtsurteil vom 21. Dezember 1923 ist jetzt endgültig entschieden worden, daß Waren nur dann als „Double“ oder „Golddouble“ bezeichnet und gestempelt werden dürfen, wenn das legierte Edelmetall (Gold) durch Aufwalzen und Aufschweißen auf eine Metallunterlage (Kupfer, Messing, Tombak usw.) mit dieser fest verbunden ist. Dagegen ist es unzulässig und stellt einen strafbaren unlauteren Wettbewerb dar, als Doublewaren solche Erzeugnisse zu vertreiben, deren äußerer Goldüberzug im Wege der Vergoldung oder Elektroplattierung, sei es auf den verarbeiteten Draht bzw. Blech, sei es auf das Halb- oder Fertigfabrikat, aufgebaut ist. Das Reichsgericht billigte hierbei die Feststellung der Kammer 3 für Handelssachen in Pforzheim (Urteil vom 15. Dezember 1921) und des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urteil vom 20. März 1922), daß Fabrikanten und Händler, die ihre vergoldeten oder elektroplattierten Waren als Doublewaren verkaufen, diesen eine Bezeichnung beilegen, die sie nach Güte und Herstellungsart nicht zu beanspruchen haben, und daß ihre Abnehmer durch diese Bezeichnung über die wirkliche Beschaffenheit der Ware getäuscht und dadurch diejenigen Mitbewerber, die unter Aufwendung höherer Selbstkosten wirkliche Doublewaren verkaufen, geschädigt werden. Schließlich stellte das Reichsgericht fest, daß die Anwendung

der Bezeichnung „Double“ auf vergoldete oder elektroplattierte Waren gegen die guten Sitten verstößt.

Das vorgenannte Urteil sagt zwar sehr schön, was als Double bezeichnet werden darf und was nicht, wenn man aber den großen Unterschied zwischen doublierter und vergoldeter Ware richtig kennenlernen will, muß man schon einmal einer Doublefabrik einen Besuch abstatten. Wir hatten kürzlich in der Goldstadt Pforzheim Gelegenheit, eine der größten dieser Fabriken zu besichtigen.

Große Goldbarren liegen auf der Erde herum in dem Raum in dem die Herstellung des Doubles beginnt. Kräftige Männer nehmen immer zwei solcher Barren echten Goldes und einen, der zwar glänzt, aber kein Gold, also Tombak oder Bronze ist, und legen alle drei zusammen wie ein Frühstücksbrot, wobei der Tombak die Stelle der Wurst vertritt, nur mit dem Unterschiede, daß er der dickere Teil ist, was beim Frühstücksbrot meist nicht der Fall sein soll. Das Verhältnis der Dicke der drei Platten zueinander richtet sich danach, wie stark die Doublierung werden soll, also ob man Amerikaner, Union, Charnier usw. herstellen will. Je geringer die Qualität, desto stärker die Tombakplatte. Bei der Herstellung von Double für Uhrgehäuse wird eine dickere Goldplatte (für die Außen-) und eine dünnere (für die Innenseite) verwendet. Diese drei Platten, die etwa die Größe und das Format eines Ziegelsteines haben, werden jetzt in